

# Vertragsbedingungen der genua GmbH für cognitix Threat Defender

- Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Teil 2: Lizenzbedingungen
- Teil 3: Leistungsumfang

## Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der genua GmbH, Domagkstraße 7, 85551 Kirchheim (nachfolgend: „genua“ genannt) und dem Kunden hinsichtlich Lieferungen und Leistungen rund um das Produkt cognitix Threat Defender.

1.2 Kunden können nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Hierbei handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

1.4 genua ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Über die beabsichtigten Änderungen wird genua den Kunden rechtzeitig per E-Mail informieren. Sofern seitens des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen der AGB als angenommen. Über das Widerspruchsrecht sowie über die Rechtsfolgen des Fristablaufs wird genua in der Benachrichtigung hinweisen.

### 2. Laufzeit

2.1 Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate ab Vertragsschluss.

2.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### 3. Haftung

3.1 genua haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom genua übernommenen Garantie.

3.2 Bei fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht unterhalb der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung von genua der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

3.3 Eine weitergehende Haftung von genua besteht nicht.

3.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von genua.

#### **4. Vertraulichkeit**

4.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen und die Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren.

4.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

4.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

#### **5. Datenschutz/Datensicherheit**

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### **6. Aufrechnung, Abtretung**

6.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von genua auf Dritte übertragen.

6.2 Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von genua statthaft.

#### **7. Rechtswahl, Gerichtsstand**

7.1 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden unter Ausschluss derjenigen Normen, die auf die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

7.3 Abweichend von Ziffer 7.2 ist genua berechtigt, gegenüber dem Kunden Klage an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten.

## 9. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder weiterer vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# Teil 2: Lizenzbedingungen

## 1. Geltungsbereich/Vertragsparteien

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den AGB (Teil 1) für alle Lizenzverträge bezüglich der Software „Threat Defender“ (TD) (nachfolgend „Software“ genannt). Lizenzgeber ist genua und Lizenznehmer der Kunde.

## 2. Rechteeinräumung

1.1 Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss und vollständiger Bezahlung des Entgelts das einfache, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränkte Recht, die Software selbst im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gemäß nachfolgender Ziff. 3 zu nutzen.

1.2 Es besteht insbesondere kein Recht zur Übertragung, Unterlizenzierung oder Bearbeitung der Software. Dies gilt nicht soweit ein genua-Vertriebspartner das Recht die Software weiterzuverreiben erwirbt, um sie im Rahmen der Vertriebspartnerschaft zu vertreiben. Diesem Weitervertrieb müssen diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt werden.

## 3. Bestimmungsgemäßer Gebrauch / Überwachungsverbot

1.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur für der Zwecke der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit sowie der Verfügbarkeit und Stabilität der Netzdienste in elektronischen Kommunikationsnetzen („bestimmungsgemäßer Gebrauch“) einzusetzen. Dies schließt insbesondere die Aufdeckung von Anomalien im Kommunikationsverhalten der angeschlossenen Netzwerkgeräte und Abwehr von Angriffen mit Schadsoftware ein.

1.4 Die Software darf insbesondere nicht zum Zwecke der Überwachung elektronischer Kommunikation eingesetzt werden. "Überwachung elektronischer Kommunikation" bedeutet in diesem Kontext entweder

- a) die Verwendung der Software zur Erlangung von Identifizierungsinformationen über eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen die in einer elektronischen Kommunikation eingebunden sind (wie z.B. E-Mail-Adressen oder Kontaktinformationen), um die Erlangung eines wesentlichen Teils des Inhalts der Kommunikation über diese Einzelperson oder Gruppe zum Zwecke der Überwachung und der Ergreifung von Menschen initiierten oder gesteuerten Maßnahmen gegen diese Einzelperson oder Gruppe auf der Grundlage des Inhalts der Kommunikation zu ermöglichen, oder
- a) die Verwendung der Software für die Erfassung der gesamten elektronischen Kommunikation oder eines wesentlichen Teils derselben, um eine Analyse dieser elektronischen Kommunikation zu ermöglichen, um von Menschen initiierte oder gesteuerte Maßnahmen gegen eine bestimmte Person oder Gruppe auf der Grundlage des Inhalts der Kommunikation zu ergreifen.

#### **4. Schutz der Software**

Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

#### **5. Compliance**

Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung der Software alle einschlägigen Gesetze zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Datenschutzgesetze und für den Fall, dass die Ausfuhr der Software von der Exportkontrolle erfasst wird.

## **Teil 3: Leistungsumfang**

### **1. Leistungen und Leistungserbringung**

1.1 Die Software ermöglicht dem Kunden

Netzwerkanalyse und Regeldurchsetzung zur Erhöhung der Systemsicherheit.

1.3 genua stellt dem Kunden nach Abschluss des Lizenzvertrags die Software per Download-Link zur Verfügung.

1.4 Die vom Kunden bereitzustellende für den Betrieb der Software erforderliche Hardwareumgebung muss der von genua zur Verfügung gestellten Spezifikation entsprechen.

1.5 genua wird nach eigenem Ermessen Aktualisierungen (Updates) der Software über das Internet zum Download anbieten. Die Aktualisierungen enthalten sowohl Systemupdates zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Fehlerkorrektur, als auch neue Signaturen zur Angriffserkennung und/oder Abwehr von Malware.

1.6 genua ist berechtigt, im Wege der Updates Änderungen an der Software durchzuführen, die unerheblich oder handelsüblich sind oder die der technischen Weiterentwicklung in der Branche entsprechen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

1.7 genua darf Unterauftragnehmer mit der Leistungserbringung beauftragen.

## **2. Fehlerbeseitigung**

2.1 genua leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, genua Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

## **3. Servicezeiten**

genua wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17 Uhr mit Ausnahme der Feiertage der Bundesländer Sachsen und Bayern.